

AGB CleverOne

1. Allgemeines

1.1 Die Clever One GmbH, Kaiserstraße 28, 83022 Rosenheim, Deutschland (nachfolgend „Auftragnehmer“) stellt eine SaaS-Plattform für das Management von Bestattungsunternehmen zur Verfügung (nachfolgend „Software“). Die Software fungiert als zentrale Anwendung für die Steuerung und Verwaltung fachlicher Vorgänge im Bestattungsunternehmen.

1.2 Über die Software kann über Schnittstellen zudem integriert auf zahlreiche zusätzliche Dienstleistungen von Drittanbietern zugegriffen werden (nachfolgend „Partnerintegrationen“). Diese Drittanbieter werden zum Teil direkt als Unterauftragnehmer des Auftragnehmers für den Auftraggeber tätig, zum Teil sind die Partnerintegrationen optional vom Auftraggeber separat zu beauftragen.

1.3 Auf bestimmte Funktionalitäten der Software kann zudem über eine App zugegriffen werden. Die App-Komponente der Software wird dem Auftraggeber über den Apple App Store und den Google Play Store zur Verfügung gestellt. Die Installation der App auf den Endgeräten hat der Auftraggeber selbst gemäß den Angaben des jeweiligen App Store Betreibers vorzunehmen.

1.4 Für die Nutzung der Software und die Erbringung ergänzender Dienstleistungen („Services“) gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Anbieter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Eine Individualvereinbarung zwischen den Parteien geht diesen AGB gegebenenfalls vor.

1.5 Unsere Angebote richten sich nur an Unternehmer (i.S.d. § 14 BGB), also an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Wir schließen keine Verträge mit Verbrauchern (i.S.d. § 13 BGB).

1.6 Der Vertrag wird elektronisch geschlossen und kommt mit Annahme des vom Auftraggeber übersandten Auftragsformulars durch den Auftragnehmer zustande.

2. Software und Nutzungsrechte

2.1 Der Funktionsumfang der Software ergibt sich aus der Beschreibung auf der Webseite des Auftragnehmers.

2.2 Der Funktionsumfang von Partnerintegrationen ergibt sich aus der Beschreibung auf der Webseite des Auftragnehmers und/oder auf der Webseite des jeweiligen Partners. Der Auftragnehmer gewährleistet nicht den Fortbestand des Angebots oder eine bestimmte Verfügbarkeit. Der Auftragnehmer behält es sich vor, das Angebot der zur Verfügung gestellten Partnerintegrationen zu ändern, insbesondere, wenn ein Drittanbieter die Partnerintegration ändert oder einstellt. Sofern Partnerintegrationen vom Auftraggeber direkt beim jeweiligen Drittanbieter beauftragt werden, stellt die Partnerintegration keine Leistungen des Auftragnehmers dar. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall hinsichtlich der Partnerintegration nicht Vertragspartner des Auftraggebers und der Auftragnehmer übernimmt hinsichtlich der Partnerintegration keine Gewährleistung und Haftung.

2.3 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber für die Laufzeit des Vertrages das entgeltliche, weltweite, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Software bestimmungsgemäß für eigene Zwecke im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen zu nutzen. Die Nutzung für eigene Zwecke umfasst dabei die bestimmungsgemäße Nutzung der Software für allgemeine Geschäftszwecke des Auftraggebers und die Verarbeitung der Daten des Auftraggebers. Nicht umfasst ist die Nutzung der Software für Dritte, beispielsweise als Dienstleister oder eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung oder Nutzungsvermittlung an Dritte.

2.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software durch eigene Mitarbeiter oder durch Dritte für seine eigenen Zwecke nutzen zu lassen („User“). Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Nutzung der Software durch seine User und sämtliche Schäden, die durch fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen seiner User verursacht wurden.

2.5 Die Nutzung einer Lizenz durch mehrere, auch verbundene, Unternehmen ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann für verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zusätzliche Lizenzen erwerben.

2.6 Soweit nicht anders vereinbart, stehen sämtliche Rechte an Software und Services, welche durch den Auftragnehmer bereitgestellt oder unter diesem Vertrag entwickelt werden, einzig dem Auftragnehmer zu. Sämtliche Rechte an jeder Art von Veränderung, Entwicklung oder Verbesserung der Produkte oder Dienstleistungen, welche durch den Auftraggeber vorgenommen werden, stehen ebenfalls ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Der Auftraggeber erhält kein Recht am Quellcode der Software.

2.7 Die Software kann Open Source Software-Komponenten enthalten. Die Nutzung dieser Komponenten unterliegt ausschließlich den entsprechenden Nutzungsbedingungen der Open Source Software-Komponenten, die im Rahmen der Open Source Software-Komponenten übermittelt und/oder referenziert werden. Keine Vorschrift dieser AGB beeinflusst dabei die Rechte oder Pflichten des Auftraggebers aus den entsprechenden Nutzungsbedingungen der Open Source Software-Komponenten. Im Falle von Widersprüchen oder entgegenstehenden Vorschriften von Lizenzbestimmungen der Open Source Software und den Bestimmungen dieser AGB genießen die Lizenzbestimmungen der Open Source Software Vorrang.

2.8 Das Nutzungsrecht an der Software erstreckt sich auch auf Fixes, Patches, Entwicklungen und Updates, welche der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung stellt. Das Recht auf Updates beinhaltet nicht das Recht auf ein Nutzungsrecht an neuen/zusätzlichen Produkten und Funktionalitäten, die als separates Produkt/Modul zur Verfügung gestellt werden.

2.9 Der Auftragnehmer stellt die Software und eine Dokumentation der Software in elektronischer Form zur Verfügung.

2.10 Soweit nicht anders vereinbart oder aufgrund zwingenden Rechts oder anwendbarer Open Source Software-Nutzungsbedingungen vorgeschrieben, ist der Auftraggeber nicht berechtigt,

- a) die Software über das für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Maß hinaus zu kopieren, weder im Ganzen noch teilweise;
- b) die Software zu modifizieren, zu korrigieren, anzupassen, zu übersetzen, zu verbessern oder sonst abgeleitete Entwicklungen an der Software vorzunehmen;
- c) die Software zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, zu lizenzieren, zu übertragen oder sonst Dritten zugänglich zu machen;
- d) die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software zu entschlüsseln, weder im Ganzen, noch teilweise;
- e) Sicherheitseinrichtungen oder Schutzmechanismen, welche in der Software enthalten oder für sie genutzt werden, zu umgehen oder zu verletzen;
- f) Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Schaden an der Software oder den Servern des Auftragnehmers hervorzurufen;
- g) Marken, Dokumentation, Garantien, Haftungsausschlüsse oder sonstige Rechte, wie etwa geistiges Eigentum, Zeichen, Mitteilungen, Markierungen oder Seriennummern, welche in Verbindung zur Software oder Dokumentation stehen, zu entfernen, zu löschen, zu tilgen, zu verändern, zu verdecken, zu übersetzen, zu kombinieren, zu ergänzen oder auf andere Weise abzuändern;
- h) die Software in einer Art und Weise zu nutzen, durch die geltendes Recht und/oder die Rechte Dritter verletzt werden;

i) die Software für Zwecke des Benchmarkings bzw. der Wettbewerbsanalyse der Software, für die Entwicklung, Verwendung oder die Bereitstellung eines konkurrierenden Software-Produkts bzw. konkurrierender Services oder zu sonst einem Zweck zu nutzen, welcher dem Auftragnehmer zum Nachteil gereicht; und/oder

j) die Software für oder in Zusammenhang mit der Planung, dem Konstruktions, der Instandhaltung, dem Betrieb oder der Nutzung von gefährlichen Umgebungen, Systemen oder Anwendungen oder anderen sicherheitskritischen Anwendungen zu nutzen oder sonst die Software in einer Weise einzusetzen, bei der die Software zu körperlichen Schäden oder schweren Sachschäden führen könnte.

2.11 Der Auftraggeber gestattet es dem Auftragnehmer, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Auftraggeber die Software qualitativ und quantitativ im Rahmen des von ihm erworbenen Nutzungsrechts nutzt. Hierzu wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch den Auftragnehmer oder einen von ihm benannten und für den Auftraggeber akzeptablen Sachverständigen ermöglichen. Ergibt die Überprüfung eine nicht nur unwesentliche Überschreitung des erworbenen Nutzungsrechts oder eine anderweitige nicht nur unwesentliche nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Auftraggeber die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten der Auftragnehmer. Nutzt der Auftraggeber die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf das vereinbarte Lizenzmodell) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben.

3. Go-Live

3.1 Die Lizenzgebühr für die Nutzung der Software wird unabhängig von der tatsächlichen Nutzung durch den Auftraggeber ab dem vereinbarten Go-Live-Termin berechnet. Spätestens bis zum Go-Live-Termin erbringt der Auftragnehmer vorbehaltlich der Erfüllung aller Mitwirkungspflichten gem. Ziffer 4 durch den Auftraggeber die Services Ersteinrichtung der Software und eine darüber hinaus ggf. beauftragte Migration aus einer anderen Bestattersoftware und stellt die Software zur Verfügung.

4. Verpflichtungen des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Der Auftraggeber hat unaufgefordert sämtliche Mitwirkungsleistungen, Informationen, Daten, Dateien, Materialien, welche für die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftragnehmer erforderlich sind, im Voraus zur Verfügung zu stellen. Sollte der Auftraggeber nicht ausreichend kooperieren und/oder Verzögerung verursachen, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, so lange und so weit, wie der Auftragnehmer an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aufgrund unzureichender und/oder verspäteter Mitwirkung des Auftraggebers gehindert ist. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über seine nicht ausreichende oder rechtzeitige Zusammenarbeit zu informieren und eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Erfüllt der Auftraggeber dennoch seine Mitwirkungspflichten nicht, so gehen etwaige für den Auftragnehmer nicht vermeidbare sich daraus ergebenden Vergütungserhöhungen, zusätzliche Aufwände (z.B. Mehrarbeit, Stornokosten, Reisekosten) und Terminverschiebungen zu seinen Lasten. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist gelten die betroffene Software bzw. der betroffene Service als zur Verfügung gestellt bzw. erbracht.

4.2 Der Auftraggeber ist verantwortlich für (i) angemessene Sicherheitsprozesse, Tools und Steuerungen für Systeme und Netzwerke, welche mit der Software interagieren, (ii) das Vorhalten alternativer Prozesse im Falle einer mangelnden Verfügbarkeit der Software, (iii) die Feststellung, ob die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit den spezifischen Anforderungen des Auftraggebers genügen; (iv) das angemessene interne Training der User und die Bereitstellung von internem technischen

Support; und (v) die ordnungsgemäße Sicherung sämtlicher auf seiner Systemumgebung befindlichen Programme und Daten und sämtlicher in die Software übertragener bzw. mit der Software erstellter Daten und Arbeitsergebnisse mit Beginn der Nutzung der Software und anschließend in angemessenen regelmäßigen Abständen.

5. Services

5.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden Services (Ersteinrichtung, Professional Services, Consulting, Konfiguration, Migration etc.) nach Aufwand („Time and Material“) am Ende des Kalendermonats ihrer Erbringung gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt anhand der Stundennachweise des Auftragnehmers. Soweit nicht anders vereinbart, werden angemessene Reisekosten nach Aufwand und gegen Beleg vom Auftraggeber getragen und monatlich in Rechnung gestellt.

5.2 Soweit sich Mitarbeiter des Auftragnehmers in den Räumen des Auftraggebers aufhalten, werden sie sich an Sicherheitsanweisungen des Auftraggebers halten. Der Auftraggeber hat hierzu diese Anweisungen in schriftlicher Form vorab an den Auftragnehmer zu übermitteln.

5.3 Der Auftragnehmer behält sich alle Rechte an Arbeitsergebnissen vor, die bei der Erbringung von Services erstellt werden. Dies umfasst insbesondere Software/Code, Schnittstellen, Methoden, Prozesse und Templates, die vom Auftragnehmer genutzt, geschaffen oder verändert werden. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber an solchen Arbeitsergebnissen ein nicht-ausschließliches, nichtübertragbares Nutzungsrecht für eigene Zwecke gemäß Ziffer 2.1 dieser AGB.

5.4 Arbeitsergebnisse, die durch den Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung von Services für den Auftraggeber erstellt werden, insbesondere Customizing/Modifikation der Software, sind nicht vom Standard-Support des Auftragnehmers gedeckt, sofern diese Arbeitsergebnisse nicht in die Standard-Software übernommen werden. Solche Arbeitsergebnisse können grundsätzlich auch nur mit der jeweils zum Erstellungszeitpunkt aktuellen Version/Release der Software eingesetzt werden. Jedes Upgrade oder Update kann zusätzliche kostenpflichtige Migrationsleistungen notwendig machen.

6. Gewährleistung

6.1 Die Software wird vom Auftragnehmer mangelfrei zur Verfügung gestellt bzw. erbracht und entsprechen bei bestimmungsgemäßer Nutzung im Wesentlichen den in der Dokumentation genannten Spezifikationen.

6.2 Der Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte an den Auftraggeber stehen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter entgegen.

6.3 Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Beschaffenheitsangaben.

6.4 Im Fall der Mangelhaftigkeit sind die Mängelansprüche des Auftraggebers zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auftretende Mängel schriftlich mit Beschreibung des Mangels mitteilen und zur Mängelbeseitigung auffordern. Der Auftragnehmer leistet bei nachgewiesenen Mängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass der Auftragnehmer die Software erneut in mangelfreiem Zustand zur Verfügung stellt bzw. erbringt oder den Mangel beseitigt.

6.5 Falls die Nacherfüllung nach zwei Nacherfüllungsversuchen endgültig fehlschlägt, kann der Auftraggeber vom jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet der Auftragnehmer im Rahmen der in diesen AGB festgelegten Grenzen der Haftung.

7. Zurverfügungstellung der Software und Erbringung der Services

7.1 Die Software wird als „Software as a Service (SaaS)“ zur Verfügung gestellt, das heißt der Auftragnehmer stellt die Software für den Auftraggeber in einem logisch separierten Account zum Fernzugriff über das Internet zur Verfügung. Eine Überlassung oder Weitergabe der Software an den Auftraggeber findet nicht statt. Die Software wird dem Auftraggeber in ihrer jeweils aktuellen Version/Release zur Verfügung gestellt.

7.2 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Software mit einer Verfügbarkeit von mindestens 99,5 % des jeweiligen Kalendermonats zur Verfügung stellen (nachfolgend „Mindestverfügbarkeit“). Verfügbar ist die Software in diesem Zusammenhang, wenn zwischen den Servern, auf denen die Software gehostet wird, und dem Übergabepunkt zum Internet eine ununterbrochene Verbindung besteht und der Auftraggeber in der Lage ist, sich anzumelden und Zugriff auf die Software hat. Die Mindestverfügbarkeit bezieht sich nicht auf Test- und Entwicklungsserver.

7.3 Für die Nutzung der Software benötigt der Auftraggeber einen aktuellen Standardwebbrowser (Google Chrome oder Mozilla Firefox) und für die Nutzung der App ein aktuelles Betriebssystem (iOS oder Android). Der Auftraggeber ist für die Bereitstellung und den Betrieb sämtlicher Hardware und Betriebssoftware sowie für eine sichere und schnelle Internetverbindung verantwortlich.

7.4 Software und sonstige Arbeitsergebnisse gelten als übergeben, sobald sie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden. Services gelten als erbracht, sobald der jeweilige Service abgeschlossen wurde. Support/Pflege werden gegebenenfalls mit Zeitablauf als monatlich anteilig erbracht angesehen.

7.5 Sofern nicht anders vereinbart, unterliegen Software und Services keiner gesonderten Abnahme durch den Auftraggeber, sondern gelten mit Übergabe als abgenommen. Sollte eine Abnahme vertraglich vereinbart sein und hat der Auftraggeber nicht den Zeit- oder Testplan der Abnahme eingehalten oder sollte ein solcher Testplan oder eine zeitliche Begrenzung für Tests und Abnahme nicht vorliegen, so gelten Software und Services zehn Werktage nach Übergabe als abgenommen.

7.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen (insgesamt als „Subunternehmer“ bezeichnet) einzusetzen, um die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass Subunternehmer entsprechend dieser AGB an Verpflichtungen hinsichtlich Geheimhaltung und Datenschutz gebunden sind. Die Beauftragung von Subunternehmern lässt die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers dem Auftraggeber gegenüber unberührt. Der Auftragnehmer haftet für eventuelle Schlechtleistungen eines Subunternehmers wie für eigenes Verschulden.

8. Support

8.1 Der Support umfasst Unterstützung und Beratung des Auftraggebers bei der Behebung von Problemen bei der Nutzung der Software, einschließlich der Überprüfung, Diagnose und Korrektur von erheblichen Mängeln und Fehlern der Software und der Bereitstellung von Bugfixes und Korrekturen in neuen Versionen der Software (Updates), um die Funktionsfähigkeit der Software zu gewährleisten.

8.2 Der Support erstreckt sich nicht auf Probleme mit oder Schäden an der Software, soweit diese verursacht wurden durch (i) Fahrlässigkeit, Missbrauch oder unsachgemäße Bedienung seitens des Auftraggebers, (ii) Bedienung, Nutzung der Software nicht im Einklang mit den Nutzungsrechten nach Ziffer 2.1 oder den Vorgaben der Dokumentation oder Nichtbeachtung der vom Auftragnehmer vorgegebenen Spezifikationen oder Einschränkungen; (iii) Modifikationen an der Software, die nicht vom Auftragnehmer durchgeführt oder genehmigt wurden; (iv) Handlungen Dritter; (v) Produkte von Drittanbietern; und/oder (vi) höhere Gewalt.

8.3 Bei jeder Anfrage/Störungsmeldung wird der Auftragnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen eine Priorität entsprechend den unten definierten Kriterien angeben. Der Auftragnehmer kann redundante Störungsmeldungen durch den Auftraggeber, die sich auf dieselbe Störung beziehen, zu einer Störungsmeldung zusammenführen.

8.4 Der Auftragnehmer gewährleistet für den Support die hier definierten Erreichbarkeitszeiten unter den angegebenen Kontaktdaten („Werktags“ bezieht sich dabei auf Montag bis Freitag, außer an Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers):

Erreichbarkeit: Werktags 9 – 17 Uhr

Telefon: +49-(0)8031 400 59 00

E-Mail: support@cleverone.io

Sprachen: Deutsch und Englisch

8.5 Der Auftragnehmer gewährleistet für den Support die hier definierten Reaktionszeiten. Die Reaktionszeit stellt hierbei die Zeit dar zwischen der ersten Anfrage/Störungsmeldung durch den Auftraggeber (telefonisch oder elektronisch) und der ersten Rückmeldung (telefonisch oder elektronisch) des Auftragnehmers. Für die Reaktionszeit sind dabei nur Zeitintervalle während der Erreichbarkeitszeiten maßgeblich.

Priorität 1 (Hoch)

Die Software oder wesentliche Funktionalitäten der Software stehen nicht zur Verfügung und der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers ist dadurch stark beeinträchtigt

Reaktionszeit: 4 Stunden

Priorität 2 (Mittel)

Einzelne Funktionalitäten der Software stehen nicht wie beschrieben zur Verfügung, die Nutzung der Software insgesamt ist jedoch möglich, der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers ist nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt

Reaktionszeit: 24 Stunden

Priorität 3 (Gering)

Funktionalität der Software nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, allgemeine Frage

Reaktionszeit: 7 Tage

8.6 Der Auftragnehmer bemüht sich, Störungen so schnell wie möglich zu beheben, es ist jedoch nicht möglich, vorab allgemein bestimmte feste Störungsbehebungszeiten festzulegen und zu garantieren, da Störungen verschiedenste Art und mannigfaltige Ursachen haben können. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber regelmäßig über den Fortschritt der Störungsbehebung informieren.

8.7 Die Fehlerbehebung erfolgt grundsätzlich durch Zugriff auf die Software. Zur Ermöglichung von Support und Softwarepflege gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer umfassenden und unbeschränkten Zugriff auf die Software und die mit der Software verarbeiteten Daten.

8.8 Der Auftraggeber definiert einen Supportkoordinator. Ausschließlich der Supportkoordinator wird der Auftragnehmer hinsichtlich des Supportes kontaktieren bzw. Störungen melden.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Alle Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum.

9.2 Lizenzgebühren werden, je nach dem vom Auftragnehmer gewählten Modell, monatlich oder jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.

9.3 Die Gebühr für die Ersteinrichtung ist mit Vertragsschluss fällig, Vergütung für sonstiges Services (z.B. Migration von Daten aus anderer Bestattungssoftware werden in dem auf die Leistungserbringung folgenden Monat in Rechnung gestellt.

9.4 Nach Verbrauch berechnete Gebühren (z.B. Kündigungsservice, Trauerdruck) werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt.

9.5 Rechnungen werden elektronisch an die im Vertrag angegebene Email-Adresse versandt. Sofern der Auftragnehmer ein Lastschriftmandat erteilt hat, werden die Rechnungsbeträge innerhalb von 10

Tagen nach Rechnungsdatum per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

9.6 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

9.7 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Zugang des Auftraggebers zur Software bei einem Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen vorübergehend zu deaktivieren, bis die überfällige Rechnung bezahlt wurde.

10. Haftungsbeschränkung

10.1 Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer, sowohl für eigenes sowie für zugerechnetes Verhalten, nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt sind. In diesem Fall ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut.

10.2 Für die vorgenannten Fälle begrenzter Haftung wird diese zusätzlich der Höhe nach für jeden Schadensfall auf die Höhe der jährlich vom Auftraggeber zu zahlenden Vergütung (die Vergütung, die in den letzten 12 Monaten vor Schadenseintritt vom Auftraggeber gezahlt wurde bzw. zu zahlen wäre bzw., wenn der Vertrag bei Schadenseintritt noch keine 12 Monate lief, der Durchschnitt der bisherigen Vergütung pro Monat x12) und auf das Doppelte der vom Auftraggeber jährlich zu zahlenden Vergütung für alle sich in einem Vertragsjahr ereignenden Schadensfälle begrenzt.

10.3 Für mittelbare und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn, Personalmehrkosten, nutzlose Aufwendungen und unterbliebene Einsparungen etc. haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Auftragnehmer gegebenen eigenständigen Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

10.5 Verletzt der Auftraggeber die ihm obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Datensicherung, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Verlust von Daten der Höhe nach begrenzt auf diejenigen Schäden, die auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber aufgetreten wären.

11. Fremde Inhalte

11.1 Dem Auftraggeber ist es untersagt, Inhalte (z.B. Fotos in der Foto- oder Produktbibliothek) in die Software einzustellen, die gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Ferner ist es dem Auftraggeber untersagt, Inhalte einzustellen, die Rechte, insbesondere Urheber- oder Markenrechte Dritter verletzen.

11.2 Der Auftragnehmer macht sich fremde Inhalte unter keinen Umständen zu Eigen.

11.3 Der Auftragnehmer behält sich vor, fremde Inhalte zu sperren, wenn diese gegen Absatz 1 verstoßen.

11.4 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen den Auftragnehmer wegen der Verletzung ihrer Rechte oder wegen Rechtsverstößen aufgrund der vom Auftraggeber eingestellten Inhalte geltend machen, sofern der Auftraggeber diese zu vertreten hat. Der Auftraggeber übernimmt diesbezüglich auch die Kosten der Rechtsverteidigung des Auftragnehmers einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten.

12. Vertraulichkeit

12.1 Jede der Parteien verpflichtet sich, alle im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit erhaltenen Informationen, die (a) als „vertraulich“ oder „geheim“ oder mit einem gleichbedeutenden Hinweis gekennzeichnet sind oder mündlich als vertraulich bezeichnet werden; (b) aufgrund ihres Inhalts als vertraulich anzusehen sind; oder (c) von vertraulichen Informationen, welche zur Verfügung gestellt worden sind, abgeleitet wurden; ausschließlich für die Zwecke der vertraglichen Zusammenarbeit zu verwenden, vertraulich zu behandeln und vor der Kenntnisaufnahme durch unberechtigte Dritte zu schützen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung ist allen Personen aufzuerlegen, die mit der Durchführung dieses Vertrages betraut werden.

12.2 Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind Informationen, die (a) öffentlich zugänglich sind oder durch Befugte nachträglich öffentlich zugänglich gemacht wurden oder der anderen Partei bei Vertragsschluss bereits bekannt waren; (b) unabhängig und selbstständig von der anderen Partei entwickelt wurden; (c) der anderen Partei von einem Dritten offenbart wurden, der keiner Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt, oder (d) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen (in diesem Falle ist die betroffene Partei hierüber unverzüglich zu unterrichten).

13. Datenschutz und Informationssicherheit

13.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf die Software zuzugreifen, um die Einhaltung der Nutzungsbedingungen der Software, inklusive der Vergütung, durch den Auftraggeber zu verifizieren; um Diagnosen und Analysen zu erstellen und um die Einstellungen der Software anzupassen und zu optimieren, um die Leistung und/oder Sicherheit der Software zu verbessern, vorausgesetzt dass diese Anpassungen keine negativen Auswirkungen auf die Nutzung der Software durch den Auftraggeber haben. Der Auftragnehmer ist des Weiteren berechtigt, System-/Metadaten über die Nutzung der Software zu erheben, um diese im Rahmen der Identifikation und Behebung potenzieller Mängel und Fehler der Software zu nutzen, um statistische Analysen zu erstellen und um die Entwicklung der Software zu unterstützen und zu optimieren.

13.2 Im Rahmen der Nutzung der Software kann der Auftraggeber personenbezogene Daten verarbeiten. Der Auftraggeber ist dabei Verantwortlicher und der Auftragnehmer ist ein Auftragsverarbeiter. Diese Auftragsverarbeitung ist in der Vereinbarung Auftragsverarbeitung zwischen den Parteien geregelt, die unter www.cleverone.io/legal abrufbar ist und ausdrücklich in den Vertrag zwischen den Parteien einbezogen wird. Erwirbt der Auftragnehmer Lizenzen auch für mit ihm verbundene Unternehmen gem. § 15 AktG, so ist das jeweilige verbundene Unternehmen Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

14. Laufzeit, Kündigung

14.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, beträgt die initiale Laufzeit 24 Monate ab dem vereinbarten Go-Live-Termin. Die Laufzeit verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt wird. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen, wobei E-Mail an die Adresse kuendigung@cleverone.io die Schriftform wahr.

14.2 Sofern der Auftraggeber Lizenzen für (eine) weitere juristische Person(en) erwirbt, besteht auch bei abweichende(m/n) Go-Live-Termin(en) ein Gleichlauf mit dem Laufzeitende der Hauptlizenz. Die Möglichkeit zur Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende besteht für jede Lizenz separat.

14.3 Der Vertrag ist von jeder Partei jederzeit kündbar im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung der jeweils anderen Partei, wenn die Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen geheilt wird. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Anzeige der wesentlichen Vertragsverletzung. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

14.4 Ein zur sofortigen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt für den Auftragnehmer insbesondere vor, wenn der Auftraggeber sich direkt oder indirekt an ein Wettbewerber des Auftragnehmers beteiligt oder wenn sich ein solcher Wettbewerber an direkt oder indirekt am Auftraggeber, jeweils gleich in welchem Umfang, beteiligt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über eine entsprechende Beteiligung durch oder an einem Wettbewerber unverzüglich unter Angabe des Wettbewerbers informieren.

14.5 Nach Ende der Laufzeit erhält der Auftraggeber, sofern und soweit er sich nicht im Zahlungsverzug befindet, für weitere vier Wochen Read-Only-Zugriff auf die Software. Während dieser Zeit kann er die in der Software verarbeiteten Daten über die zur Verfügung gestellte Exportfunktion exportieren. Nach Ablauf dieser vier Wochen wird der Auftragnehmer die Daten des Auftraggebers löschen. Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 14.2 oder 14.3 kann der Auftraggeber den Zugriff des Auftragnehmers auch entziehen und die Daten des Auftraggebers für diesen exportieren.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten aufgrund dieses Vertrages verpflichten sich die Parteien, zunächst eine gütliche Einigung zu suchen. Sollte dies nicht möglich sein, so einigen sich die Parteien bereits jetzt auf den Sitz des Auftragnehmers als allgemeinen Gerichtsstand.

15.2 Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich. Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Alle Mitteilungen unter diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und werden mit erster Zustellung wirksam.

15.3 Der Auftragnehmer kann Änderungen an diesen AGB vornehmen, wenn diese aufgrund geänderter Umstände, beispielsweise bei wesentlichen Änderungen der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung, des relevanten Markt- und Geschäftsumfelds oder aufgrund technischer Entwicklungen notwendig werden und für den Auftraggeber zumutbar sind. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in einem angemessenen Zeitraum, mindestens einen Monat, vor Inkrafttreten der Änderungen, über die Änderungen in elektronischer Form informieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, solchen Änderungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Änderungsmitteilung zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs des Auftraggebers hat der Auftragnehmer das Recht, das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Widerspricht der Auftraggeber nicht, gilt seine Zustimmung nach Ablauf der oben genannten Fristen als erteilt. Auf die Dauer der Frist und auf die Bedeutung ihres ergebnislosen Ablaufs wird der Auftragnehmer bei der Ankündigung der Änderungen dieser AGB ausdrücklich hinweisen.